

Bezirksgericht Horgen

Einzelgericht



Geschäfts-Nr. FE260004-F/UB/SB/Hen

Mitwirkend: Bezirksrichterin MLaw C. Bergianti
Gerichtsschreiberin MLaw S. Bader

Verfügung vom 4. März 2026

in Sachen

A._____,
Gesuchsteller

und

B._____,
Gesuchstellerin

betreffend **Ehescheidung**

Erwägungen:

1. Die Gesuchsteller stellten mit Eingabe vom 15. Dezember 2025, hier eingegangen am 13. Januar 2026, ein gemeinsames Scheidungsbegehren (vgl. act. 1). In der Folge zogen die Gesuchsteller ihr Scheidungsbegehren mit Eingaben vom 1. März 2026 zurück (vgl. act. 8).
2. Ein Rückzug hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids. Das vorliegende Verfahren ist folglich als durch Rückzug erledigt abzuschreiben (vgl. Art. 241 Abs. 2 und Abs. 3 ZPO).
3. In Anwendung von § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § Art. 6 Abs. 2 lit. a und § 10 Abs. 1 GebV OG ist die Entscheidgebühr auf CHF 200.– festzusetzen und in Anwendung von Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO beiden Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen. Mangels Umtrieben sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen.
4. Die Abschreibungsverfügung kann bezüglich der Regelung der Gerichtskosten und der Parteientschädigung mit Beschwerde angefochten werden (Art. 110 ZPO).

Es wird verfügt:

1. Das Verfahren wird als durch Rückzug erledigt abgeschrieben.
2. Die Entscheidgebühr wird auf CHF 200.– festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Empfangsschein (eigenhändig).

BEZIRKSGERICHT HORGEN

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw S. Bader